

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben ■■■ Jahre alt, verwitwet, somalische Staatsangehörige und dem Clan der Ashraf zugehörig. Sie erreichte die Bundesrepublik Deutschland nach eigenem Bekunden am ■■■.2016 auf dem Landweg. Am ■■■.2016 stellte sie einen Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung zur Zulässigkeit ihres Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am ■■■.2016 gab die Klägerin an, sie habe Somalia im ■■■2016 verlassen und sei über die Türkei, Griechenland, Italien (5 Tage) und Norwegen nach Deutschland gereist. Bei ihrer umfassenden Anhörung am ■■■2017 gab sie zunächst an, sie sei Ende 2016, vermutlich im November, ausgereist. Von Griechenland sei sie mit dem Zug direkt nach Norwegen gereist. Im Laufe des Gesprächs datierte sie ihre Ausreise auf vermutlich das Jahr 2015. Sie könne zu Daten nur ungefähre Angaben machen. Sie habe mit Ihrem Ehemann in einem Dorf in der Nähe von ■■■

■■■ gelebt. Sie selbst sei nie zur Schule gegangen und habe nicht gearbeitet. Ihr Ehemann habe sie versorgt. Er habe für die Organisation ■■■ gearbeitet, für die auch Ausländer tätig seien. Daher bezeichne al-Shabaab die Mitarbeiter dieser Organisation als Ungläubige. Ihr Ehemann habe die Räder von Transportwagen der Organisation, mit denen z.B. Krankenschwestern transportiert worden seien, kontrolliert und aufgepumpt. Er sei wegen dieser Tätigkeit bedroht und Ende 2014 oder Anfang 2015 zu Hause erschossen worden. Bei diesem Vorfall sei sie - die Klägerin - niedergeschlagen worden. Zur gleichen Zeit als ihr Mann bedroht worden sei, sei sie aufgefordert worden, sich am ganzen Körper zu verschleiern. Nach dem Mord an ihrem Ehemann habe sie sich ein halbes Jahr oder ein Jahr in ■■■ bei Verwandten ihres Ehemanns aufgehalten. Dort sei sie von den gleichen Anhängern der al-Shabaab-Miliz bedroht und ihr sei befohlen worden, sich komplett zu verschleiern. Bei Rückkehr könne sie sich als alleinstehende Frau in Somalia nicht versorgen und würde von der al-Shabaab-Miliz getötet. Am ■■■2017 wurde die Klägerin nochmals zur Zulässigkeit ihres Asylantrags angehört. Dort gab sie an, sie habe ungefähr von Anfang 2016 für sechs Monate in Griechenland gelebt. Seitdem sie damals von al-Shabaab auf den Kopf geschlagen worden sei, habe sie Schwindelgefühle und sei vergesslich.

Nach Auskunft Griechenlands vom ■■■.2017 wurde der Klägerin, die dort mit dem Geburtsjahr ■■■ registriert worden sei, auf ihren Asylantrag vom ■■■.2016 am ■■■.2016 subsidiärer Schutz gewährt.

Zum Gesundheitszustand der Klägerin liegen insbesondere folgende ärztliche Stellungnahmen vor:

■■■, Facharzt für Allgemeinmedizin, aus ■■■ bescheinigte unter dem ■■■.2018, dass die Klägerin an einer Hepatitis A, einem Vitamin D-Mangel und an

häufigen Kopfschmerzen und Unruhezuständen leide. In Somalia sei ihr Ehemann umgebracht worden und sie selber sei mit einem Gewehrkolben auf den Kopf geschlagen worden. Davon zeuge noch eine Delle auf ihrem Schädel. Der Dolmetscher habe angegeben, die Klägerin rufe immer wieder die Polizei, um Hilfe zu erbitten. Möglicherweise handele es sich um eine posttraumatische Belastungsstörung, wegen der eine psychiatrische Mitbehandlung eingeleitet worden sei.

Zudem wurden ihr in ausführlichen Berichten des [REDACTED] [REDACTED] 2018, [REDACTED].2020 sowie [REDACTED].2021 nach ausführlicher Anamnese und psychologischer Testung eine posttraumatische Belastungsstörung sowie eine rezidivierende depressive Störung bescheinigt. Zudem gebe es Hinweise auf kognitive Einschränkungen. Bis zum Dezember 2021 hätten 40 Kontakte im Rahmen einer ambulanten kultursensiblen psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung stattgefunden unter Einbeziehung eines somalisprachlichen Dolmetschers. Unter anderem habe die Klägerin berichtet, ihr Mann sei vor ihren Augen erschossen worden. Dabei sei auch sie bedroht und geschlagen worden, unter anderem mit einer Waffe auf ihren Kopf. Auch die Tötung anderer Menschen im Krieg habe sie gesehen.

Die Hausärztin [REDACTED] bestätigte unter dem [REDACTED] 2022, dass die Klägerin wegen eines nicht-insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ 2, Bluthochdrucks, Harninkontinenz, Adipositas, Posttraumatischer Belastungsstörung und Depression medikamentös behandelt werde. Die neun täglich einzunehmenden verschiedenen Medikamente wurden im Einzelnen aufgeschlüsselt. Eine Kniearthrose werde physiotherapeutisch behandelt; wegen eines obstruktiven Schlafapnoe-Syndroms habe die Klägerin eine Schlafmaske erhalten. Ein vollständiger Abbruch der Therapien würde sehr zeitnah zur Entgleisung insbesondere des Bluthochdrucks und des Diabetes mit Auftreten von Folgeschäden führen. Auf Stressfaktoren reagiere sie mit Ängsten, Schlafstörungen und psychosomatischen Symptomen.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2018 lehnte die Beklagte den Asylantrag der Klägerin wegen der Schutzgewährung in Griechenland zunächst als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ab (Ziffer 1). In Ziffer 3 Satz 4 dieses Bescheids hieß es, die Klägerin dürfe nicht nach Somalia abgeschoben werden. Den Bescheid vom [REDACTED].2018 mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 3 Satz 4 hob die Kammer durch rechtskräftiges Urteil vom 10.06.2021 (3 A 186/18) auf und verpflichtete die Beklagte festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Griechenlands besteht. Dieser Verpflichtung kam die Beklagte mit Bescheid vom [REDACTED].2021 nach.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2021 lehnte die Beklagte die Anträge der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz ab (Ziffern 1 bis 3) und verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (Ziffer 4). Zudem forderte sie die Klägerin zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens auf, wobei sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Somalia androhte (Ziffer 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ordnete sie an und befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6). Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen an, die Angaben der Klägerin seien insgesamt nicht glaubhaft. Ihre Schilderung zeuge nicht von einem selbst erlebten Geschehen, sondern sei in wesentlichen Teilen unschlüssig und detailarm. In Somalia bzw. Mogadischu könne zwar ein innerstaatlicher

bewaffneter Konflikt nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahrendichte sei jedoch nicht so hoch, dass jeder Zivilperson mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden drohe. Gefahrerhöhende Umstände habe die Klägerin nicht vorgetragen. Es sei auch unter Berücksichtigung der Armutslage in Somalia nicht anzunehmen, dass die Klägerin bei ihrer Rückkehr mittellos und völlig auf sich allein gestellt sein werde, sondern zu erwarten, dass ihre Familie oder ihr Clan sie - wie vor der Ausreise - wieder unterstützen werde. Die vorgelegten ärztlichen Atteste genügten nicht den an sie zu stellenden Anforderungen und seien veraltet. Im Hinblick auf COVID-19 bestehe ebenfalls kein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot. Ausführungen zum Verhältnis der Abschiebungsandrohung und der Aussage in Ziffer 3 Satz 4 des Bescheids vom ■■■■■.2018 enthält der Bescheid vom ■■■■■2021 nicht.

Dagegen hat die Klägerin am ■■■■■2021 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt sie ihre Angaben aus der Anhörung beim Bundesamt und verteidigt deren Glaubhaftigkeit. Die Bewertung des Bundesamts lasse ihr Alter, ihre gesundheitlichen Einschränkungen und ihre fehlende Bildung außer Acht. Sie sei verwirrt und hilfsbedürftig. In Somalia drohe ihr Verfolgung durch al-Shabaab, weil sie Familienangehörige einer von al-Shabaab angegriffenen Person sei und ihr „Ungläubigkeit“ unterstellt werde, ferner wegen ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der binnervertriebenen alleinstehenden Frauen ohne männliche Beschützer. Sie habe in Somalia keine lebenden Verwandten mehr und werde dort kein solidarisches Netzwerk finden. Landesinterne Ausweichmöglichkeiten gebe es nicht. Als alleinstehende, alte, kranke Frau ohne Schulbildung und Berufserfahrung könne sie ihre Existenz in Somalia nicht sichern. Ihre schwerwiegenden psychischen Krankheiten seien in Somalia nicht behandelbar.

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom ■■■■■.2021 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
- hilfsweise, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
- weiter hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf den Staat Somalia festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

- die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf ihren Bescheid.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung ergänzend zu ihrem Fluchtschicksal befragt. Wegen des Ergebnisses dieser Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Akten der Beklagten und der

Ausländerakten der ██████████ Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie die Erkenntnismittel, die sich aus der den Beteiligten mit der Ladung übersandten Liste ergeben.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und mit dem Hauptantrag begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom ██████████.2021 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Einzelrichterin legt gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde.

I. Die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a AsylG, Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie; im Folgenden: QRL) Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II Seite 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Nach § 3c AsylG, Art. 6 QRL kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3e Abs. 1 AsylG, Art. 8 QRL nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und

legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn sich die Rückkehr in den Heimatstaat aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen als unzumutbar erweist, weil bei Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände die für eine bevorstehende Verfolgung streitenden Tatsachen ein größeres Gewicht besitzen als die dagegensprechenden Gesichtspunkte. Nach Art. 4 Abs. 4 QRL ist hierbei die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Ausländer erneut von einem solchen Schaden bedroht wird, setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 21). Dadurch wird der Antragsteller, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden.

Die Gefahr eigener Verfolgung kann sich nicht nur aus gegen den Ausländer selbst gerichteten, sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylherheblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Eine solche Gefahr kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (BVerwG, Urteil vom 21.04.2009 - 10 C 11/08 -, juris Rn. 14; VGH München, Beschluss vom 03.06.2016 - 9 ZB 12.30404 -, juris Rn. 5). Erforderlich ist demnach eine alle Gruppenmitglieder erfassende gruppengerichtete Verfolgung, die – abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms – eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraussetzt, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten

Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale treffen. Diese Verfolgung muss landesweit drohen (VGH München, Beschluss vom 03.06.2016 - 9 ZB 12.30404 -, juris Rn. 5).

Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-)Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Es obliegt bei alledem dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1988 - 9 C 32.87 -; BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 -, jeweils juris). Bleibt ein Kläger hinsichtlich seiner eigenen Erlebnisse konkrete Angaben schuldig, so ist das Gericht nicht verpflichtet, insofern eigene Nachforschungen durch weitere Fragen anzustellen. Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit, nicht bloß von der Wahrscheinlichkeit zu verschaffen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109.84 -, juris).

2. Ausgehend von diesen Grundsätzen und unter Würdigung des Vorbringens der Klägerin steht ihr ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Die Klägerin ist im Falle ihrer Rückkehr nach Somalia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen einer zugeschriebenen politischen Überzeugung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 4 AsylG) von Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 3a AsylG bedroht.

a) Sie ist vorverfolgt ausgereist. Dies ergibt sich aus ihrem Bekunden in ihrer Anhörung beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung, wonach ihr Mann im Ort ██████ nahe der ██████ ein ██████ besessen, die Reifen von Fahrzeugen von Hilfsorganisationen gewartet habe, deshalb von Mitgliedern der al-Shabaab-Miliz als „Ungläubiger“ beschimpft und schließlich bei einem Überfall der Miliz auf sein Wohnhaus gezielt getötet worden sei. Ihr selbst sei dabei durch einen Schlag mit einer Schusswaffe eine Kopfverletzung zugefügt worden.

Der Angriff auf die Klägerin und ihren Mann ist eine Verfolgungshandlung wegen einer zugeschriebenen politischen Überzeugung durch einen quasistaatlichen oder nichtstaatlichen Akteur, gegen den der Staat keinen Schutz bietet (vgl. § 3a Nr. 2 und 3 AsylG).

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen stellt sich die allgemeine Situation in Somalia aktuell im Wesentlichen wie folgt dar: Somalia ist spätestens seit Beginn des Bürgerkriegs 1991 ohne flächendeckende effektive Staatsgewalt. Es mag den Zustand eines „failed state“ überwunden haben, bleibt aber ein sehr fragiler Staat. Die Autorität der Zentralregierung wird von nach Unabhängigkeit strebenden „Somaliland“ im Nordwesten sowie von der die Regierung aktiv bekämpfenden, radikal-islamistischen al-Shabaab in Frage gestellt. Das Land zerfällt in zwei Teile, nämlich die föderalen Gliedstaaten Süd- und Zentralsomalias und „Somaliland“. In Süd- und Zentralsomalia herrscht in vielen Gebieten Bürgerkrieg; dort kämpfen die somalischen Sicherheitskräfte mit Unterstützung der Militärmission der Afrikanischen Union AMISOM gegen al-Shabaab. Die Gebiete sind nur teilweise unter der Kontrolle der Regierung, wobei zwischen der im Wesentlichen auf Mogadischu beschränkten Kontrolle der somalischen Bundesregierung und der Kontrolle anderer urbaner und ländlicher Gebiete durch die Regierungen der föderalen Gliedstaaten Somalias, die der Bundesregierung de facto nur formal unterstehen, unterschieden werden muss. Weite Gebiete stehen unter der Kontrolle der al-Shabaab-Miliz oder anderer Milizen. In den von ihnen kontrollierten Gebieten bilden die al-Shabaab-Kräfte ein de facto-Regime. In den von al-Shabaab befreiten Gebieten kommt es weiterhin zu Terroranschlägen durch die islamistische Miliz. In Mogadischu sind insbesondere seit Jahresbeginn 2022 nahezu täglich Anschläge durch al-Shabaab zu verzeichnen. Der Gliedstaat Puntland im Norden des Landes ist einer der fünf offiziellen föderalen Gliedstaaten Somalias, wenngleich mit größerer Autonomie und finanzieller Unabhängigkeit von der Bundesregierung. Es konnten einigermaßen stabile staatliche Strukturen etabliert werden. Al-Shabaab kontrolliert hier keine Gebiete mehr, verübt aber Anschläge. „Somaliland“ hat im somaliaweiten Vergleich das bislang größte Maß an Sicherheit, Stabilität und Entwicklung erreicht; hier kontrolliert die al-Shabaab keine Gebiete (Auswärtiges Amt, Lagebericht Somalia, 28.06.2022 [im Folgenden: Lagebericht], S. 4-6; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Somalia, 27.07.2022 [im Folgenden: Länderinformation], S. 5 ff.).

Mitarbeiter von Hilfsorganisationen einschließlich ihrer Familien werden weiterhin von al-Shabaab bedroht oder direkt ins Visier genommen, wenn ihre Tätigkeiten von der Miliz nicht akzeptiert werden. Al-Shabaab sieht humanitäre Helfer als durch Finanzierung verbunden mit internationalen Akteuren an. Die Gruppe verdächtigt internationale Organisationen und ihre lokalen Partner, geheimdienstliche Aufklärung zu betreiben (EUAA, Country Guidance: Somalia, Juni 2022 [im Folgenden: Country Guidance], S. 89). Die al-Shabaab-Miliz verletzt in den Gebieten unter ihrer Kontrolle systematisch Grundrechte. Die Gruppe ist für die Mehrheit schwerer Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Al-Shabaab verübt terroristische Anschläge gegen Zivilisten; begeht Morde und Attentate; entführt Menschen, begeht Vergewaltigungen und vollzieht grausame Bestrafungen; Bürgerrechte und Bewegungsfreiheit werden eingeschränkt. Al-Shabaab richtet regelmäßig und ohne ordentliches Verfahren Menschen hin, denen Kooperation mit der Regierung, internationalen Organisationen oder westlichen Hilfsorganisationen vorgeworfen wird bzw. Zivilisten, die zu Abtrünnigen oder Spionen deklariert werden (BFA, Länderinformation, S. 110; EUAA, Country Guidance, S. 82 f.).

Die Region Lower Shabelle ist nach wie vor von Gewalt betroffen, das Gebiet zwischen den dortigen Städten liegt im Fokus der al-Shabaab. Afgooye liegt aufgrund seines strategischen Wertes im ständigen Fokus aller Konfliktparteien - die Stadt gilt als Schlüssel zu Mogadischu. Die Stadt Afgooye kann hinsichtlich einer Anwesenheit von staatlichem

Sicherheitspersonal und etablierter Verwaltung als konsolidiert erachtet werden, allerdings nicht als sicher (BFA, Länderinformation, S. 38 f.). Da die Klägerin nicht in Afgooye, sondern [REDACTED] gelebt hat, kann sie dort nicht auf den Schutz des somalischen Staates verwiesen werden.

Entgegen der Würdigung des Bundesamts hält das Gericht den Vortrag der Klägerin zu dem körperlichen Angriff für glaubhaft. Er steht im Einklang mit der Erkenntnislage des Gerichts zu Somalia. Zwar sind die Angaben recht oberflächlich und zeitlich nicht eingeordnet. Beide Umstände sprechen jedoch im vorliegenden Einzelfall aufgrund der besonderen Situation der Klägerin nicht gegen die Glaubhaftigkeit ihres Vortrags. Es muss berücksichtigt werden, dass die Klägerin Analphabetin ohne Schulbildung und ohne Berufserfahrung ist und im Rahmen einer psychologischen Testung Hinweise auf kognitive Einschränkungen zeigte (Arztbericht des [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vom [REDACTED] 2018). Auf Erinnerungslücken wies sie eingangs der mündlichen Verhandlung hin. Außerdem leidet sie ausweislich der Arztberichte an einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer Depression, die auch aktuell medikamentös behandelt werden. Anders als die Beklagte meint, sind diese Diagnosen nicht allein aufgrund der Angaben der Klägerin gestellt worden, sondern auch aufgrund des klinischen Eindrucks und einer psychologischen Testung. In den ärztlichen Stellungnahmen wird auch darauf hingewiesen, dass Widersprüche in den Angaben der Klägerin störungsbedingt sein könnten (Arztbericht vom [REDACTED] 2018). Auch in der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin einige offensichtlich unplausible Angaben beispielsweise zu ihrem Alltagsverhalten und zu Verwandtschaftsgraden getätigt, ohne die Fehlerhaftigkeit selbst wahrzunehmen oder erklären zu können. Sie war deutlich belastet. Diese individuelle Konstitution der Klägerin führt dazu, dass die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage im vorliegenden Fall ausnahmsweise herabzusetzen sind, weil sie nur eingeschränkt zu einem schlüssigen Vortrag imstande ist. Im vorliegenden Einzelfall ist deshalb trotz teilweiser Oberflächlichkeit, fehlender zeitlicher Einordnungen und teilweise fehlender Plausibilität von einem (noch) glaubhaften Vortrag auszugehen. Das Kerngeschehen wurde in den Anhörungen beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend dargestellt.

b) Auf den Schutz eines Clans kann die Klägerin nicht zurückgreifen. Ihre Angaben, dass sie mit der Heirat ihres Mannes (Minderheitengruppe Madhiban) aus ihrem eigenen Clan (Ashraf) verstoßen wurde und beim Clan ihres Mannes keinen Schutz mehr finden werde, weil sie keine Kinder gebothen habe, sind plausibel. Gemischte Ehen dieser beiden Gruppen sind unüblich. Außerdem verfügen beide Gruppen nicht über einen militärischen Arm (EASO, Somalia, Targeted profiles, Country of Origin Information Report, September 2021, S. 61 ff., 71, 75).

c) Interner Schutz steht der Klägerin in Somalia nicht zur Verfügung, insbesondere nicht in der Hauptstadt Mogadischu. Unabhängig davon, ob Mitglieder der al-Shabaab-Miliz die Klägerin dort wiederentdecken würden, kann vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass die Klägerin sich dort niederlässt. Sie kann dort ihre Existenz nicht sichern, sondern würde verelenden.

Die humanitäre Situation in Somalia stellt sich folgendermaßen dar:

Somalia gehört weiterhin zu den ärmsten Ländern der Erde. Seit Jahren befindet sich Somalia in einer anhaltenden humanitären Krise, für die politische, soziökonomische und Umweltfaktoren hauptverantwortlich sind. Regelmäßig wiederkehrende Dürreperioden mit Hungerkrisen wie auch Überflutungen, zuletzt auch die Heuschreckenplage, die äußerst mangelhafte Gesundheitsversorgung sowie der mangelhafte Zugang zu sauberem Trinkwasser und das Fehlen eines funktionierenden Abwassersystems machen Somalia zu einem Land mit hohen humanitären Nöten (vgl. Lagebericht, S. 4). In weiten Teilen ist die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln nach wie vor nicht gewährleistet. Es gibt keinen sozialen Wohnraum oder Sozialhilfe und keine Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrer (vgl. Lagebericht, S. 23; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.12.2021 - A 13 S 3196/19 -, juris Rn. 58 f. m.w.N.). Die Grundversorgung in Somalia sieht sich einer dreifachen Bedrohung („Triple Threat“) aus Wüstenheuschrecken, Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen und Dürre, sowie den Folgen der Covid-19-Pandemie einer ernsthaften Herausforderung ausgesetzt (Lagebericht, S. 23; BFA, Länderinformation, S. 204 ff.). Seit Ende 2020 ist es aufeinanderfolgend zu unterdurchschnittlichen Niederschlagsperioden gekommen. Dies hat in größeren Landesteilen zu Ernteaussfällen, Tod von Nutztieren und verringerten Einkommen in der Landwirtschaft geführt. Die Dürre und zuletzt die Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine haben Nahrungsmittel knapp und teuer werden lassen (BFA, Länderinformation, S. 204 ff.).

Zuletzt sind die Nahrungsmittelpreise stark gestiegen, was die Ernährungsunsicherheit vor allem für Binnenvertriebene in Mogadischu und die Bevölkerung bestimmter ländlicher Gebiete Somalias verschärft (vgl. ACCORD, ecoin-Themendossier zu Somalia: Humanitäre Lage, 25.08.2022 m.w.N.; Famine Early Warning Systems Network - FEWS NET, Food Security Outlook Update, Aug-Sept. 2022, Oct. 22-Jan. 23, abrufbar unter: <https://fews.net/east-africa/somalia/food-security-outlook-update/august-2022>). Die Ernährungsunsicherheit wird für urbanen Gebiete Mogadischus nach der aktuellen Klassifikation von FEWS NET für die Zeit von Juni bis September 2022 als „stressed“ (IPC Phase 2) angegeben und bleibt in den Prognosen für die Folgezeit bis Januar 2023 auf diesem Level. In den nicht-urbanen Gebieten Mogadischus einschließlich der Lager für Binnenvertriebene (IDP-Camps) wird es für die Zeit bis September 2022 als „Crisis“ (IPC Phase 3) angegeben und erreicht in den Prognosen für die Folgezeit bis Januar 2023 das Level „Emergency“ (IPC Phase 4). Für die Zeiträume Juni bis September 2022 und Oktober bis Dezember 2022 werden bis zu 14,9 % der Personen in den urbanen Bereichen Mogadischus und bis zu 29,9 % der Personen in den IDP-Camps als akut unterernährt eingestuft. Eine Aufstockung der humanitären Hilfen sei erforderlich, um Verschlechterungen abzuwenden.

Die makroökonomische Situation Somalias ist wegen unzureichende Daten schwer zu beschreiben. Für 2020 war ein Rückgang des BIP um 2,5 % prognostiziert worden, tatsächlich sind es dann nur minus 0,4 % geworden. Für 2021 war ein Wachstum von 2,4 % prognostiziert, geworden sind es dann 2,9 %. Für das Jahr 2022 prognostiziert die Weltbank ein Wachstum von 3,2 %. Das Maß an privaten Investitionen bleibt konstant. Die Inflation lag 2021 bei 4,6 %, für 2022 werden aufgrund höherer Nahrungsmittel- und Treibstoffpreise sowie der herrschenden Dürre 9,4 % prognostiziert. Allerdings war das Wirtschaftswachstum schon in besseren Jahren für die meisten Somalis zu gering, als dass sich ihr Leben dadurch verbessern hätte können. Die somalische Wirtschaft bleibt weiter fragil. Neben der Landwirtschaft ist für die wirtschaftliche Entwicklung vor allem

die Diaspora ein bedeutender Faktor - insbesondere durch Investitionen und hohe Auslandsüberweisungen. Rücküberweisungen aus dem Ausland ermöglichen es vielen somalischen Staatsbürgern erst, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Neben der Diaspora sind auch zahlreiche Agenturen der UN (etwa UN-Habitat, UNICEF, UNHCR) tatkräftig dabei, das Land wiederaufzubauen; auch ein Großteil der Regierungsausgaben wird durch externe Akteure bezahlt (vgl. BFA, Länderinformation, S. 193 f., 201).

Auf dem somalischen Arbeitsmarkt arbeiten ca. 95 % der Berufstätigen im informellen Sektor. In einer von Jahrzehnten des Konflikts zerrütteten Gesellschaft hängen die Möglichkeiten des Einzelnen generell sehr stark von seinem eigenen und vom familiären Hintergrund sowie vom Ort ab. Zu den Arbeitsmöglichkeiten für Flüchtlinge und zurückkehrende Flüchtlinge in Süd-/Zentralsomalia gibt es unterschiedliche Aussagen: Einerseits wird berichtet, dass sie limitiert sind. Andererseits wird berichtet, dass die besten Jobs oft an Angehörige der Diaspora fallen – etwa wegen besserer Sprachkenntnisse. Am Arbeitsmarkt spielen Clanverbindungen eine Rolle. Gerade, um eine bessere Arbeit zu erhalten, ist man auf persönliche Beziehungen und das Netzwerk des Clans angewiesen (vgl. BFA, Länderinformation, S. 195). Die Rekrutierung für offene Stellen geschieht größtenteils auf der Basis von Clanbeziehungen. Personen, die eine Arbeitskraft anstellen, haben die moralische Verpflichtung, hauptsächlich aus dem eigenen Clan heraus zu rekrutieren. Folglich werden Mitarbeiter oft nicht anhand ihrer Qualifikationen, sondern aufgrund der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Clan ausgewählt (BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Somalia - Höhe von Einkommen, Rolle des Clans am Arbeitsmarkt, 02.11.2020, S. 3 f.). Von zentraler Bedeutung bei einer Rückkehr ist das Vorhandensein familiärer Netzwerke und inwieweit diese auch während der Zeit im Ausland gepflegt bzw. deren Mitglieder in Somalia unterstützt worden seien. Die verwandtschaftliche Solidarität gelte dann sowohl für Frauen als auch für Männer, solange sie die von ihnen erwarteten moralischen Normen erfüllen würden. Bei den Unterstützungsmöglichkeiten bestimmter Abstammungsgruppen spiele auch deren Dominanz eine Rolle (ACCORD, eoi.net-Themendossier zu Somalia: Humanitäre Lage, 25.08.2022; ACCORD, Somalia: Al-Schabaab und Sicherheitslage; Lage von Binnenvertriebenen und Rückkehrer:innen; Schutz durch staatliche und nicht-staatliche Akteure - Dokumentation zum COI-Webinar mit Markus Höhne und Jutta Bakonyi am 05.05.2021, 31.05.2021, S. 25, 32 f. 40; EASO, Key socio-economic indicators, September 2021, S. 48). Binnenvertriebene arbeiten häufig als Tagelöhner, von denen auf den städtischen Baustellen viele gebraucht werden (ACCORD vom 31.05.2021, S. 23; BFA, Länderinformation, S. 196, 200). Die Arbeitslosigkeit wird landesweit und speziell in Mogadischu - jüngst auch als Folge der weltweiten Covid-19-Pandemie - als hoch eingeschätzt, wobei aktuelle und detaillierte Daten fehlen (EASO, Key socio-economic indicators, September 2021, S. 45; BFA, Länderinformation, S. 196 ff.). Auch in Mogadischu sind Freundschaften und Clannetzwerke sehr wichtig. Zur Aufnahme jedenfalls kleinerer wirtschaftlicher Aktivitäten ist aber kein Netzwerk notwendig (BFA, Länderinformation, S. 220).

Das somalische Gesundheitssystem ist das zweitfragilste weltweit. Die medizinische Versorgung ist im gesamten Land äußerst mangelhaft und nicht durchgängig gesichert. Die Infrastruktur bei der medizinischen Versorgung ist minimal und beschränkt sich meist auf Städte und sichere Gebiete. Die Ausrüstung reicht nicht, um auch nur die grundlegendsten Bedürfnisse der Bevölkerung ausreichend abdecken zu können. Es mangelt

an Geld, Personal, Referenzsystemen, Diagnoseeinrichtungen, an Ausbildungseinrichtungen, Regulierungen und Managementfähigkeiten. Insgesamt zählt die Gesundheitslage zu den schlechtesten der Welt. Die durchschnittliche Lebenserwartung liegt heute bei 57,1 Jahren. Erhebliche Teile der Bevölkerung haben keinen Zugang zu trinkbarem Wasser oder zu hinreichenden sanitären Einrichtungen. Die Quoten von Mütter- und Säuglingssterblichkeit sind unter den höchsten Werten weltweit (BFA, Länderinformation, S. 230 ff.). Der Umgang der somalischen Regierung mit der Covid-19-Pandemie war und ist völlig inadäquat (BFA, Länderinformation, S. 2).

Speziell für Rückkehrerinnen und Rückkehrer gilt: In einer vom UNHCR von 2018 bis Dezember 2021 durchgeführten repräsentativen Studie haben 59 % der Rückkehrerhaushalte angegeben, dass ihr Einkommen nicht ausreicht. Dies wird zu 43 % auf mangelnde Jobmöglichkeiten zurückgeführt. Die meisten Rückkehrer leben von Einkommen als Tagelöhner oder als Selbstständige sowie von humanitärer Hilfe (BFA, Länderinformation, S. 219). Als soziales Sicherungsnetz dient traditionell die erweiterte Familie inklusive des Sub-Clans oder Clans; sie bietet oftmals zumindest einen rudimentären Schutz (Lagebericht, S. 23; BFA, Länderinformation, S. 219 f.). Nach einer Experteneinschätzung aus dem Jahr 2021 würden Rückkehrende, die in Mogadischu überhaupt niemanden kennen und im Verwandtschaftsgefüge niemanden mobilisieren können, wahrscheinlich in ein IDP-Camp gehen und dort in irgendeiner Form vermutlich Hilfe bekommen. Menschen, die gar keine Mittel haben, würden irgendwo Mitleid finden, vielleicht auch in einer Moschee. Sie würden dort wahrscheinlich nicht verhungern. Wegen der Lebensumstände in einem IDP-Camp in Mogadischu würden sie vermutlich nicht dort bleiben, sondern versuchen so schnell wie möglich irgendwohin zu gehen, wo ein Familienmitglied ist (ACCORD vom 31.05.2021, S. 37; BFA, Länderinformation, S. 219, 221). In Mogadischu sind die Bedingungen für IDPs in Lagern hart. Oft fehlt es dort an simplen Notwendigkeiten, wie Toiletten und Wasserstellen. Die Rate an Unterernährung ist hoch. Es mangelt ihnen zumeist an Zugang zu genügend Lebensmitteln und akzeptablen Unterkünften. Allerdings ist der Zustand von IDP-Lagern unterschiedlich. Während die neueren meist absolut rudimentär sind, verfügen ältere Lager üblicherweise über grundlegende Sanitär-, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen (BFA, Länderinformation, S. 189). Binnenvertriebene sind andauernden schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Zwangsräumungen von Gebieten der Binnenvertriebenen und der armen Stadtbevölkerung blieben nach wie vor ein großes Problem, insbesondere in den urbanen Ballungsräumen. Im Jahr 2021 wurden ca. 143.000 Menschen zwangsumgesiedelt. Besonders betroffen ist der Großraum Mogadischu. Die große Mehrheit der betroffenen Menschen zieht in Folge in entlegene und unsichere Außenbezirke der Städte, wo es lediglich eine rudimentäre bzw. gar keine Grundversorgung gibt (Lagebericht, S. 22). Hilfe für Rückkehrende aus Deutschland ist rar (vgl. Lagebericht, S. 23 f.; zur Rückkehr aus Österreich: BFA, Länderinformation, S. 220; <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/> zu REAG/GARP Programm: Unterstützung der IOM bei freiwilliger Rückkehr nach Somalia wird von Fall zu Fall geprüft, zuletzt abgerufen am 02.11.2022).

Bei der gebotenen Gesamtschau aller Umstände des vorliegenden Einzelfalls geht das Gericht mit Blick auf die schlechte allgemeine wirtschaftliche und Versorgungslage in Somalia davon aus, dass die Klägerin an jedem Ort in Somalia verelenden würde und

der tatsächlichen Gefahr einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung ausgesetzt ist. Sie ist eine alte, kranke Frau, die nicht mehr durch Erwerbstätigkeit selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen kann. Ein tragfähiges soziales Unterstützungsnetzwerk hat sie in Somalia nicht. Ob der entfernte Verwandte ihres Mannes, der ihr bei der Ausreise nach Europa geholfen hat, überhaupt noch in Mogadischu lebt, ist ungewiss. Nach Angaben der Klägerin soll er tot sein. Eine Unterstützung kann die Klägerin von ihm aber jedenfalls deshalb nicht mehr erwarten, weil er lediglich für ihre zügige Ausreise gesorgt hat und offenbar nicht bereit war, sie länger zu unterstützen. Die Angabe der Klägerin, sie sei beim Clan ihres Mannes nicht gut angesehen, weil sie keine Kinder geboren habe, ist plausibel. Anhaltspunkte dafür, dass sie entgegen ihrer Bekundungen noch Verwandtschaft in Somalia hat, bestehen nicht. Schlüssig war insbesondere die Angabe der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, dass sie in Somalia hätte bleiben können, wenn sie dort noch Verwandtschaft gehabt hätte, statt die Reise nach Europa anzutreten.

3. Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes in Griechenland steht einer ergebnisoffenen Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz in der Bundesrepublik - hier mit dem Ergebnis der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft - nach Auffassung des Gerichts nicht entgegen. Dies gilt auch in Ansehung des Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.09.2022 (1 C 26.21; Pressemitteilung abrufbar unter www.bverwg.de; Gründe liegen noch nicht vor). Mit dem Beschluss wurde dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage vorgelegt, ob ein weiterer Asylantrag in Deutschland in Fällen wie dem vorliegenden ergebnisoffen geprüft werden kann oder ob ohne weitere materielle Prüfung eine Pflicht zur Übernahme der Schutzentscheidung des anderen Mitgliedsstaates besteht. Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 94 VwGO bis zur Beantwortung des Vorabentscheidungsersuchens hält das Gericht nicht für erforderlich. Dies ergibt sich zum einen aus dem Interesse der Klägerin, einen endgültigen Abschluss des Asylverfahrens in der Bundesrepublik zu finden und zum anderen in Ansehung der nachstehenden Gründe, die sich mit der aufgeworfenen Rechtsfrage befassen. Zu einer eigenen Vorlage nach Art. 267 Abs. 3 AEUV ist das erkennende Gericht nicht verpflichtet.

Die Bejahung eines in der gesamten Union gültigen einheitlichen Asylstatus (mit anderen Worten: einer ipso-facto-Anerkennung) liefe einem einheitlichen europäischen Asylsystem zuwider. Diesem ist immanent, dass sich die Schutzberechtigten soweit möglich in dem Mitgliedstaat aufhalten müssen, der ihnen Schutz gewährt. Eine Bindungswirkung würde unerwünschte Sekundärmigration fördern (VG Düsseldorf, Urteil vom 11.10.2022 - 17 K 4350/20.A -, juris Rn. 27). Darüber hinaus schließt sich das Gericht zur Frage der Bindungswirkung den überzeugenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts Karlsruhe (Urteil vom 18.10.2022 - A 8 K 2210/22 -, juris Rn. 22 - 27) an und macht sie sich zu eigen:

„Zwar stellt die in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU enthaltene Befugnis, einen Schutzantrag im Falle der vorherigen Gewährung internationalen Schutzes durch einen anderen Mitgliedstaat als unzulässig abzulehnen, eine Ausprägung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens dar. Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten hat im Unionsrecht fundamentale Bedeutung, weil er die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Raums

ohne Binnengrenzen ermöglicht. Konkret verlangt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, namentlich in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, von jedem Mitgliedstaat, dass er, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, davon ausgeht, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten. Folglich muss im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems die Vermutung gelten, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta, der Genfer Konvention und der EMRK steht (vgl. EuGH, Urteil der Großen Kammer vom 19.3.2019 - C-297/21 „Ibrahim u.a.“ - Rn. 84; Beschluss vom 13.11.2019 - C-540/17 „Hamed“ - Rn. 41). Eine Ausnahme gilt insoweit nur, wenn das gemeinsame europäische Asylsystem in der Praxis in diesem Mitgliedstaat auf größere Funktionsstörungen stößt, die so schwerwiegend sind, dass sie diese Schwelle übersteigen und den Antragsteller tatsächlich der ernsthaften Gefahr aussetzen, dort eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung - also eine Verletzung von Art. 4 der EU-GR-Charta und Art. 3 EMRK, die eng mit der Würde des Menschen verbunden sind - zu erfahren (vgl. EuGH, Urteil der Großen Kammer vom 19.3.2019 - C-297/21 „Ibrahim u.a.“ - Rn. 86 ff.; Beschluss vom 13.11.2019 - C-540/17 „Hamed“ - Rn. 34 ff.).

Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens ist jedoch von der Pflicht zur Anerkennung einer Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates oder gar der unmittelbaren Geltung von Entscheidungen eines anderen Mitgliedstaates in den übrigen Mitgliedstaaten zu unterscheiden, auch wenn eine Anerkennung gegenseitiges Vertrauen voraussetzt (vgl. EuGH, Urteil der Großen Kammer vom 5.4.2016 - C-404/15 u.a. - Rn. 75 bis 79 zum Europäischen Haftbefehl). Im Falle einer Anerkennung oder der unmittelbaren Geltung ist ein Mitgliedstaat an den Inhalt der Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates gebunden. Man spricht in diesen Fällen von einem sogenannten „transnationalen Verwaltungsakt“. Eine solche Wirkung kann nicht allein Folge des allgemeinen Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens in die richtige Rechtsanwendung durch einen anderen Mitgliedstaat sein, sondern bedarf der ausdrücklichen Anordnung in den einschlägigen Unionsvorschriften. Denn eine Bindung hat auch Auswirkungen auf die Frage, welcher Mitgliedstaat für verwaltungsrechtliche Änderungen und eine Aufhebungen - etwa nach §§ 73 und 73b AsylG oder Art. 33 f. Visakodex - des Bescheids verantwortlich ist, in welchem Mitgliedstaat mit Blick auf die sich aus dem Grundsatz der Staatenimmunität und der sich daraus ergebenden Beschränkungen der Verwerfungskompetenz der Gerichte um Rechtsschutz nachzusuchen ist und welcher Mitgliedstaat staatshaftungsrechtlich für die Entscheidung verantwortlich ist (vgl. Windoffer in Mann/Sennekamp/Uechritz, VwVfG, 2. Aufl., § 35 Rn. 32; Lührs, JuS 2022, 721, 724 f.; Hofmann, Rechtsschutz und Haftung im Europäischen Verwaltungsverbund, 2004).

Dabei sind zwei Arten des transnationalen Verwaltungsakts zu unterscheiden. So kann sich eine echte transnationale Wirkung aus Unionsrecht ergeben, das ausgehend vom Herkunftslandprinzip die Geltung einer mitgliedstaatlichen Entscheidung in den übrigen Mitgliedstaaten durch eine Verordnung unmittelbar anordnet oder mittels Richtlinie vorschreibt, dass sie aufgrund von mitgliedstaatlichem Recht unmittelbar gelten sollen. Beispiele sind etwa das „einheitliche Visum“ nach Art. 2

Nr. 3 und Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft, zollrechtliche Entscheidungen nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union oder EU-Führerscheine nach Art. 2 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein. Daneben gibt es noch sogenannte „unechte“ transnationale Verwaltungsakte, bei denen die Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat gilt, wenn letzterer den Verwaltungsakt im Rahmen eines gesonderten Verwaltungsverfahrens anerkannt hat. Die Gründe für eine Versagung der Anerkennung müssen sich aus dem Unionsrecht ergeben, das ein solches Anerkennungsverfahren ausdrücklich regelt. Als Beispiel zu nennen ist etwa die Anerkennung von Arzneimittelzulassungen nach der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2011 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimitteln und nach § 25b Abs. 2 AMG oder die Anerkennung von Berufszulassungen nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (vgl. zum Ganzen etwa Windoffer in Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Aufl., § 35 Rn. 31 f.; Lührs, JuS 2022, 721).

Für die Entscheidung über die Zuerkennung internationalen Schutzes findet sich dagegen weder im Völkerrecht - insbesondere nicht in der Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 14.11.1979 - 1 BvR 654/79 - BVerfGE 52, 391) - noch im Unionsrecht eine Regelung, die zur gegenseitigen Anerkennung der Entscheidungen über internationalen Schutz verpflichtet oder gar die unionsweite Geltung unmittelbar anordnet oder vorschreibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.3.2021 - 1 C 41.20 - NVwZ 2022, 66, juris Rn. 32; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 29.3.2022 - 11 S 1142/21 - juris Rn. 41; VG Aachen, Urteil vom 19.8.2021 - 1 K 1444/20.A - juris, S. 5 f. des Urteilsumdrucks; VG Aachen, Urteil vom 9.6.2021 - 1 K 1646/20.A - juris Rn. 16 und 24; VG Göttingen, Urteil vom 18.8.2021 - 2 A 74/21 - juris Rn. 30; Hailbronner, AuslR, § 29 AsylG Rn. 130i). Dies gilt namentlich auch für Art. 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 („Dublin-III-Verordnung“), Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Art. 13 der Richtlinie 2011/95/EU („EU-Anerkennungs-RL“) oder Art. 10 Abs. 2 und 3 und Art. 33 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU („Asylverfahrens-RL“). Eine inhaltliche Bindung im Rahmen der Prüfung der Begründetheit des Schutzes würde daher eine Pflicht zur Anerkennung einführen, die unionsrechtlich grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

Das Bundesamt ist im Falle eines Schutzes, der wegen Art. 4 EU-GR-Charta und Art. 3 EMRK ausnahmsweise abweichend von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG und Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU als zulässig anzusehen ist, daher gehalten, diesen materiell ergebnisoffen zu prüfen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 21.1.2021 - 11 A 1564/20.A - juris Rn. 101; VG Aachen, Urteil vom 9.6.2021 - 1 K 1646/20.A - juris Rn. 16 und 24; VG Göttingen, Urteil vom 18.8.2021 - 2 A 74/21 - juris Rn. 30). Der unionsrechtliche Vertrauensgrundsatz kann hier keine inhaltliche Bindung begründen. Die Vermutung der richtigen Rechtsanwendung durch den anderen Mitgliedstaat ist hier im Übrigen bereits in Zweifel gezogen.

Denn die Zulässigkeit eines weiteren Antrags auf internationalen Schutz ergibt sich aus dem Vorliegen einer Ausnahme vom Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in die richtige Rechtsanwendung und das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Zudem schreiben Art. 10 Abs. 2 und 3 und Art. 32 der Richtlinie 2013/32/EU im Falle eines zulässigen Schutzantrages eine ergebnisoffene, sorgfältige Sachprüfung vor, die sich allein am Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes orientiert.“

II. Weil der Klägerin somit die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, war der angefochtene Bescheid des Bundesamts in Ziffer 1 aufzuheben. Darüber hinaus waren auch die Ziffern 3 und 4 des Bescheids aufzuheben, da die Feststellung, dass der subsidiäre Schutzstatus und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos wird, wenn die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Erfolg hat. Entsprechendes gilt für die Ausreiseaufforderung und Androhung der Abschiebung nach Somalia (Ziffer 5 des Bescheids) sowie die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 6 des Bescheids). Über die hilfsweise gestellten Anträge auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG und auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits mit dem Hauptantrag erfolgreich ist.

III. Ziffern 5 und 6 des Bescheids sind aus zwei weiteren jeweils selbstständig tragenden Gründen rechtswidrig und aufzuheben:

Nach Auffassung des Gerichts (zuletzt: Urteil vom 02.11.2022 - 3 A 115/20 - juris Rn. 55 ff.) ist aufgrund einer entsprechenden Anwendung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG von einer Abschiebung der Klägerin nach Somalia abzusehen. Danach darf ein Ausländer, der außerhalb des Bundesgebiets als ausländischer Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt ist, nicht in den Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit nach dem Ergebnis der ausländischen Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG bedroht ist. Durch diese Regelung hat sich die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Abschiebungsschutzes an die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch einen anderen Staat gebunden (BVerwG, Urteil vom 17.06.2014 - 10 C 7/13 -, juris Rn. 29; Funke-Kaiser, in GK-AsylG, Stand: Juli 2022, § 29 Rn. 15; Marx, AsylG, 10. Aufl. 2019, § 29 Rn. 105). Für die den subsidiären Schutz betreffende Regelung gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG gilt dies nach dem Wortlaut der Norm nicht, denn § 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ordnet lediglich die entsprechende Geltung des Absatzes 1 Sätze 3 und 4, nicht jedoch des Satzes 2 an. Die Einzelrichterin schließt sich der Auffassung an, die § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG im Fall der Gewährung (lediglich) subsidiären Schutzes im Ausland für entsprechend anwendbar hält (Marx, a.a.O., § 29 Rn. 106; VG München, Urteil vom 09.07.2021 - M 11 K 18.31931 -, juris Rn. 48 ff.).

In der Entscheidung des VG München heißt es dazu überzeugend:

„Über die Verweisung in § 60 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 AufenthG besteht ein Abschiebungsverbot in den Herkunftsstaat nach § 60 Abs. 1 AufenthG auch in den

Fällen, in denen in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union subsidiärer Schutz zuerkannt wurde (vgl. Adam ZAR 2021, 283 (284); Bülow/Schiebel ZAR 2020, 72 (75)). Die Statusgewährung (Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz) durch einen Mitgliedstaat schließt nach nationalem Recht eine Abschiebung in den Herkunftsstaat des Ausländers aus (vgl. BVerfG Kammerbeschluss v. 13.9.2020 – 2 BvR 2082/18 – juris Rn. 28; Marx, AsylG, 10. Aufl. 2019, § 29 Rn. 102). Der Berücksichtigung eines im Ausland zuerkannten subsidiären Schutzstatus als Abschiebungshindernis nach nationalem Recht steht nicht entgegen, dass § 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG auf die Regelungen des § 60 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 AufenthG verweist, sich jedoch gerade nicht auf § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG bezieht, welcher ein Abschiebungsverbot im Falle einer bestehenden Flüchtlingsanerkennung ausdrücklich regelt. Trotz der fehlenden ausdrücklichen Verweisung, kann vorliegend nicht von einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers dahin ausgegangen werden, dass eine Gleichstellung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzstatus mit Blick auf ein hieraus folgendes nationales Abschiebungsverbot nicht gewollt war. Die Regelung des § 60 Abs. 2 AufenthG mit der Verweisung auf § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthG hat seine jetzige Form mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 erhalten. Ausweislich der Gesetzesbegründung wurde die Verweisung nur eingefügt, um klarzustellen, dass in Umsetzung der Richtlinie Anträge auf subsidiären Schutz als Asylanträge zu behandeln sind (vgl. BT-Drucks. 17/13063, S. 25). Eine hierüber hinausgehende bewusste Entscheidung des Gesetzgebers zum Ausschluss eines hieraus folgenden Abschiebungsverbots – entsprechend § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG bei zuerkannter Flüchtlingseigenschaft – ist den Gesetzesmaterialien dagegen nicht zu entnehmen. Vielmehr wird aus der Gesetzesneufassung unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Richtlinie 2011/95/EU deutlich, dass es gerade Ziel des Gesetzgebers war, einheitliche Regelungen für die Anerkennung von internationalem Schutz zu schaffen, welcher sowohl die Flüchtlingseigenschaft als auch subsidiären Schutz umfasst (vgl. BT-Drucks. 17/13063, S. 1). Dies entspricht der ausdrücklichen Regelung des Art. 2 lit. a) RL 2011/95/EU, welche bestimmt, dass internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie neben der Flüchtlingseigenschaft auch den subsidiären Schutzstatus beinhaltet. Ziel der Richtlinie ist es unter anderem den Schutz für Flüchtlinge nach der GFK um den subsidiären Schutzstatus zu ergänzen (vgl. Erwägungsgrund 33 Richtlinie 2011/95/EU). Nach Art. 21 Abs. 1 RL 2011/95/EU wird konsequent der Grundsatz der nicht Zurückweisung (Refoulement-Verbot), welcher nach Art. 33 Abs. 1 GFK nur für Flüchtlinge gilt, auch auf subsidiär Schutzberechtigte ausgeweitet. Durch die Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird das Refoulement-Verbot nach Art. 33 Abs. 1 GFK durch nationales Recht umgesetzt (BeckOK AuslR/Koch, 30. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 60 Rn. 9) und über § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auf Ausländer, welche bereits über einen Flüchtlingsstatus verfügen, ausgeweitet (BeckOK MigR/Zimmerer, 9. Ed. 15.10.2021, AufenthG § 60 Rn. 10). Aufgrund der dargestellten, vom Gesetzgeber gewollten umfassenden Gewährung internationalen Schutzes durch Ergänzung des Flüchtlingsstatus um den subsidiären Schutzstatus und der nach § 60 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Satz 3 und Satz 1 AufenthG vorgenommenen entsprechenden Ausweitung des Refoulement-Verbots, welche die Regelung des Art. 21 Abs. 1 RL 2011/95/EU umsetzt, ist es nur folgerichtig, die

ursprünglich aufgrund von Art. 33 Abs. 1 GFK nach nationalem Recht in begrenztem Umfang gewährte Rechtswirkungen eines durch einen anderen Mitgliedstaat gewährten Flüchtlingsstatus nunmehr auch auf solche Fälle anzuwenden, in denen subsidiärer Schutz gewährt wurde. Mithin ist in entsprechenden Konstellationen ebenfalls von einem Abschiebungsverbot in den Heimatstaat auszugehen.“

Nach diesen Grundsätzen ist im vorliegenden Fall eine Abschiebung der Klägerin nach Somalia nicht möglich, da ihr nach Auskunft Griechenlands vom ■■■■■.2017 dort subsidiärer Schutz gewährt wurde. Für ein Erlöschen des Schutzes ist nichts ersichtlich; lediglich die im Anschluss an die Schutzgewährung erteilte griechische Aufenthaltserlaubnis ist nach drei Jahren ■■■■■.2019 abgelaufen (zur Differenzierung vgl. Greek Council for Refugees (GCR)/ECRE, AIDA Country Report: Greece, 2021 Update, S. 227, 235-238).

Der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung steht darüber hinaus entgegen, dass die Abschiebung der Klägerin nach Somalia im Bescheid des Bundesamts vom ■■■■■2018 (Ziffer 3 Satz 4) ausdrücklich ausgenommen worden ist. Es handelte es sich um eine die Klägerin begünstigende Regelung, die vom Klagebegehren im damaligen Verfahren 3 A 186/18 nicht umfasst war und bestandskräftig geworden ist (vgl. Urteil vom 10.06.2021). Gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Hier hat das Bundesamt einen Widerruf des rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakts (§ 49 Abs. 2 VwVfG) nicht ausgesprochen. Rechtmäßig wäre ein Widerruf zudem nur bei ordnungsgemäßer Ermessensausübung (vgl. VG Göttingen, Urteil vom 18.08.2021 - 2 A 74/21 -, juris Rn. 36).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.



qualifiziert elektronisch signiert